

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 109/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Uriel K a [REDACTED],
Re [REDACTED], M [REDACTED] W [REDACTED]/Israel;
2. Joachim K a [REDACTED],
E [REDACTED] Ha [REDACTED], H [REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 6. Juli 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r u n d e

Die Auffassung des Kammergerichts, daß § 68 Nr. 4 BGG nicht anwendbar sei, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Sie stimmt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein (vgl. Urteil vom 12. Juni 1975 - IX ZR 268/69 - mit weiteren Nachweisen). Ein Anspruch nach § 68 Nr. 4 BGG kann bestehen, wenn der Betroffene seine bisherige Berufstätigkeit aus nicht verfolgungsbedingten Gründen nur vorübergehend aufgegeben hatte in der von vornherein bestehenden Absicht, dieselbe Berufstätigkeit in absehbarer Zeit wieder aufzunehmen, und wenn er dann durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen daran gehindert wurde. So liegen die Dinge hier nicht. Der Tatrichter ist davon überzeugt, daß die Erblasserin für unabsehbare Zeit endgültig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden ist. Das bindet das Revisionsgericht.

- 3 -

Die Einwände der Beschwerde gehen von einem anderen als dem festgestellten Sachverhalt aus. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor. Auch die Beschwerde hat einen solchen nicht aufgezeigt.

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS